



Empfehlung der Kommission an die Bundesnetzagentur zur Berechnung der Festnetz-Zustellungsentgelte

Entgelte in Deutschland höher als in anderen EU-Mitgliedstaaten

Am 01.04.2016 hat die Europäische Kommission den deutschen Regulierer, die Bundesnetzagentur (BNetzA), im Rahmen der Abgabe einer Empfehlung dazu aufgefordert, die Festlegung der Festnetz-Zustellungsentgelte („FTR: Fixed Termination Rates“) an die von der Kommission empfohlene Methodik anzupassen bzw. den eigenen Maßnahmenentwurf entsprechend abzuändern.

Empfehlung der Kommission:

Die Europäische Kommission fordert in ihrer Empfehlung [C(2016) 1830] vom 01.04.2016 in der Sache „DE/2015/1816“ die BNetzA dazu auf, den eigenen Vorschlag zur Bestimmung der Entgelte anzupassen oder zurückzuziehen. Laut Kommission führt der BNetzA-Vorschlag zu 200% höheren FTRs als in der überwiegenden Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten. Diese EU-Asymmetrie sei laut Kommission ein Hindernis für den Binnenmarkt.

Zu diesem Schluss kommt die Kommission auf Basis einer dreimonatigen Untersuchung (Phase II Untersuchung). In dieser Untersuchung hatte das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation („BEREC: Body of European Regulators for Electronic Communication“) erneut seine Unterstützung für die Position der Kommission geäußert.

Laut Kommission basiert der BNetzA-Vorschlag für die Festnetz-Zustellungsentgelte der 19 neuen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf dem Verfahren, das auch für die Deutsche Telekom (DT) zur Anwendung kam und ist entgegengesetzt zum regulatorischen EU-Rahmen. Der Vorschlag sieht dabei einheitliche FTR in Form einer symmetrischen Preisobergrenze in Höhe von 0,24 Ct/min vor. Die FTR für die Deutsche Telekom dienen somit als Vergleichsmaßstab (nationale Benchmarking-Methode auf Basis einer Kostenrechnungsmethode).

Die Kommission fordert die BNetzA dazu auf, ihren Vorschlag anzupassen oder zurückzuziehen, so dass die FTR für die 19

Betreiber im Einklang mit den EU-Telekommunikationsvorgaben stehen. Die Kommission hat dabei die BNetzA aufgefordert, bis spätestens 31.07.2016 neue FTR festzulegen. Falls die BNetzA den Vorschlag nicht zurückzieht oder ändert, so ist dies gegenüber der Europäischen Kommission valide zu begründen (gemäß Artikel 7/7a).

Festnetz-Zustellungsentgelte (FTR):

Zustellungsentgelte bezeichnen dabei diejenigen Tarife, die sich TK-Anbieter für die Anrufzustellung („Terminierung“) zwischen ihren Netzen gegenseitig in Rechnung stellen. Über die Gesprächstarife werden diese Entgelte an die Verbraucher auf der Endkundenebene weitergegeben.

Rechtlicher Rahmen / Artikel 7:

Grundlage für die FTR-Berechnungsmethodik sind dabei die Empfehlungen der Kommission zur Regulierung der Anrufzustellungsentgelte in der EU vom 07.05.2009 (Empfehlung 2009/396/EU). Ziel dieser Empfehlungen ist eine EU-Harmonisierung und die Reduktion der Entgelte auf ein kosten-effizientes Niveau. Die Empfehlungen beziehen sich dabei auf die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte (FTR und MTR). Zu diesen Empfehlungen läuft aktuell eine öffentliche Konsultation (siehe unten).

Die entsprechende Rahmenrichtlinie für die nun ausgesprochene Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 7a ist die Richtlinie 2002/21/EG für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Artikel 7 der TK-Rahmenrichtlinie besagt, dass die nationalen Regulierer (NRB) die Kommission, BEREC und andere nationale Regulierer über entsprechende Maßnahmen zur Behebung von Marktproblemen unterrichten. Artikel 7a bildet wiederum die Grundlage für die Einleitung einer eingehenden Untersuchung in der zweiten Verfahrensstufe.

Entwicklung des Verfahrens und Mobilfunk-Zustellungsentgelte:

Hinsichtlich des aktuellen Falles der FTR hatte die Kommission am 16.12.2015 die zweite Untersuchungsphase („Phase II Investigation“)

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



und damit die eingehende Untersuchung eingeleitet. In diesem Zusammenhang unterrichtete die Kommission die BNetzA und BEREC über die Gründe, warum die Kommission Hindernisse für den Binnenmarkt sieht und warum sie Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit EU-Recht hat („Mitteilung ernster Bedenken“ / „Serious doubts letter“).

Ende Januar 2016 hatte dann BEREC seine Stellungnahme abgegeben und die Bedenken der Kommission unterstützt. Die BNetzA hatte an ihrem Maßnahmenentwurf innerhalb der Dreimonatsfrist nach Äußerung der Bedenken der Kommission (16.12.2015) festgehalten.

Ein enger Zusammenhang besteht zudem zu dem früheren Fall der Mobilfunk-Zustellungsentgelte („**MTR: Mobile Termination Rates**“) und der entsprechenden Untersuchung („Phase II Investigation“). Auch diesbezüglich hatte die Kommission eine Empfehlung an die BNetzA zur Anpassung ihres Vorschlags ausgesprochen. Zudem gab es bereits weitere Diskussionen zwischen BNetzA und Europäischer Kommission im Bereich der FTR hinsichtlich anderer Märkte.

Laufende Konsultation:

Am 15.03.2016 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der Empfehlung 2009/396/EU

gestartet. Diese läuft noch bis 07.06.2016. Ziel der Konsultation ist die Bewertung des Einflusses dieser Empfehlungen und die Analyse, ob diese so beibehalten oder angepasst werden sollen.

Weiterhin soll ermittelt werden, ob weitere EU-Maßnahmen notwendig sind, um die politischen Ziele in Form der Stärkung des Wettbewerbs und des Binnenmarktes und damit auch der Stärkung der Verbraucherinteressen zu erreichen.

Weiterführende Informationen:

Mitteilung der Europäischen Kommission vom 01.04.2016:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/european-commission-requests-german-regulator-set-fixed-termination-rates-based-recommended>

Empfehlung der Europäischen Kommission:
http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=15036

Konsultation zu den Empfehlungen der Kommission zur Regulierung der Anrufzustellungsentgelte in der EU:
<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/public-consultation-termination-rates-recommendation>